

Was macht eigentlich...

...das Amt für Berufsbildung und das Arbeitsinspektorat in Schwyz?

Eine Detailhandelskette am oberen Zürichsee lässt das Personal täglich 11½ Std. lang schuften statt nur während den vorgeschriebenen maximal 9 Stunden. Die Arbeitszeiten lauten: 06.30-13.00 Uhr und 15.00-20.00 Uhr. Damit ist der Tag für die Mitarbeiter wohl auch privat ziemlich gelaufen.

Lehrlinge leisten vollwertige Berufsarbeit für Fr. 3.50 Stundenlohn + unbezahlte Überzeit

Die Ladenkette bildet für einen Monatslohn von rund Fr. 700.- brutto auch Lehrlinge aus, was sich fürs Erste noch positiv anhört. Zumal sie dies unter der angeblich aufmerksamen Aufsicht des **Schwyzers Amtes für Berufsbildung** und des kantonalen **Arbeitsinspektorats** vollzieht. Die Lehrverträge sind sogar mit dem Stempel des Amtes für Berufsbildung geschmückt (vgl. Seite 4). Damit wird der Lehrbetrieb nach aussen hin als vorbildlich und vertragstreu gestempelt, auch wenn kaum eine Stunde pro Monat auf interne Ausbildung entfällt.

Dass die tägliche Überzeit von 2½ Std. gar nicht entschädigt wird, dazu waren die Schwyzer Aufsichts- und Kontrollinstanzen noch bis Ende März 2017 völlig ahnungslos. Es brauchte dafür den Fall eines Lehrlings, der gegen Ende zweites Lehrjahr ohne nähere Angaben rausgeschmissen wurde. Indem sich dieser dagegen wehrte, kamen auch die zuständigen Ämter nicht um die Kenntnisnahme der tatsächlichen Arbeitsverhältnisse herum.

Sofort nach der Kündigung lud das Amt für Berufsbildung den Lehrling ein, ultimativ den Kurs **«Zurück in die Berufswelt»** zu belegen (vgl. Seite 5). Ebenso reflexartig wurden **den Eltern die Zulagen für den in Ausbildung befindlichen Sohn gestoppt** – da die Ausbildung ja jetzt abgebrochen sei. Die Verwaltung dieses Kantons ist offenbar so eingerichtet, dass jede Meldung der Arbeitgeber einen (längeren) Hebel zulasten der Arbeitnehmer in Bewegung setzt. Von Ausbeutung und Missbrauch von Lehrlingen hat man dort aber noch nie etwas gehört.

Zu den obgenannten Arbeitszeiten kommen noch je 9½ Std. an zwei Samstagen pro Monat hinzu. Arbeitszeit: 06.30-18.00 Uhr, mit 2 Std. Unterbruch (analog zu Mo-Fr). Daraus resultiert eine Wochen-Arbeitszeit von rund 62-63 Std. Da die Aufsicht in Schwyz gar nichts davon gewusst haben wollte, wurde auch nie interveniert.

Auf den Hinweis hin, dass dazu ein Bericht veröffentlicht würde, liess sich das Schwyzer Arbeitsinspektorat am 24. April 2017 wie folgt verlauten:

Wir bedanken uns für Ihre Informationen und begrüssen, dass Sie die Problematik der fehlenden Entschädigung vom Vermittler beurteilen lassen (gemeint ist das Vermittleramt / Arbeitsamt). Nach Rücksprache mit Herr Benno Kälin vom Amt für Berufsbildung nehme ich Stellung zu Ihrer Frage zur «Lehrlings-Ausbeutung» im Kanton Schwyz.

Im Kanton Schwyz tragen die Lehrbetriebe und Arbeitgeber überwiegend Sorge zu ihren Angestellten. Wie in jedem anderen Kanton, gibt es auch im Kanton Schwyz einzelne mutmassliche und offensichtliche Missbräuche, welchen wir nach unserem gesetzlichen Auftrag begegnen.

Das Amt für Berufsbildung wie auch das Arbeitsinspektorat nehmen solche Firmen auf den «Radar» und führen entsprechende Kontrollen durch, welche im Übertretungsfall Konsequenzen nach sich ziehen. Die Konsequenzen reichen vom Entzug der Ausbildungsbewilligung durch das Amt für Berufsbildung bis zu einer Anzeige bei der Polizei bei wiederholten Verstössen gegen das Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz und seinen Verordnungen.

Im konkreten Fall betrachten wir es als sinnvoll, einerseits den eingeschlagenen zivilrechtlichen Weg zu verfolgen und andererseits den Lehrling zu unterstützen und zu motivieren, seine künftigen Ziele zu erreichen.

Wir rufen in Erinnerung, dass wir gegenüber der Öffentlichkeit / Presse zu laufenden Verfahren inhaltlich keine Stellung nehmen dürfen.

Am 25. April schrieb das Arbeitsinspektorat:

Für die Lehrstellensuche ist der Lehrling selber und seine Eltern oder Fürsprecher zuständig. Das Amt für Berufsbildung ist in diesem Falle für den Support wenn nötig und berechtigt, Ihr Ansprechpartner. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die meisten Lehrbetriebe reguläre Arbeitsbedingungen haben.

Der Lehrerfolg jedoch hängt vom Einsatz und der Symbiose zwischen Lehrling und Lehrbetrieb ab.

Daraufhin wurde das Arbeitsinspektorat am 25. April 2017 wie folgt angefragt:

Vorliegend lautet das Résumé, dass Ihr Arbeitsinspektorat mindestens eine Armlänge Abstand hält zu den zu überwachenden Betrieben. Den gibt es schon seit 2014, und die Arbeitszeiten betragen dort auch weiterhin 11½ Std. pro Tag. Überzeiten werden offenbar generell nicht ausbezahlt.

Ich habe noch nicht gehört, dass Sie diesbezüglich interveniert haben.

Mich erstaunt auch, «dass (nur) die meisten Lehrbetriebe reguläre Arbeitsbedingungen haben.» Es gibt offensichtlich noch weitere, Ihnen bekannte «Ausnahmen»?

Die von Ihnen genannte «Symbiose zwischen Lehrling und Lehrbetrieb» scheinen Sie etwas einseitig, bzw. zu Ungunsten des Lehrlings auszulegen. Ansonsten käme es nicht zu solchen Resultaten, welche Ihnen zudem von privater Seite bekannt geworden sind.

Gerne höre ich von Ihnen bezüglich einem Lehrbetrieb, wo der «symbiotisch» benachteiligte Lehrling seine 3-Jahres-Lehre unter regulären Arbeitsbedingungen fortsetzen und abschliessen kann.

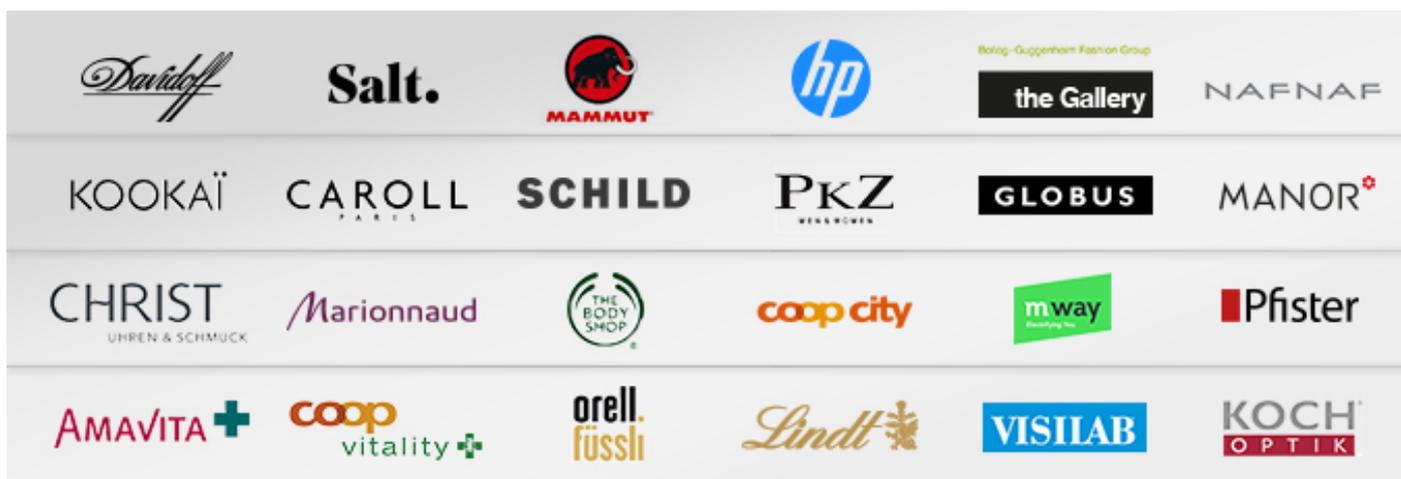
Dafür gehe ich jetzt nicht extra beim «Amt für Berufsbildung» betteln, welches Herrn schnurstracks und ohne jede Rückfrage in einen Kurs «Zurück in die Berufswelt» verplanen wollte. Die Vertragsverletzungen liegen eindeutig beim Lehrbetrieb, wofür Sie, bzw. Ihr Arbeitsinspektorat verantwortlich zu machen sind.

Darauf antwortete das Arbeitsinspektorat gleichentags:

Wir nehmen Ihre Meinung zur Kenntnis.

Das Arbeitsinspektorat hat die nötigen Schritte eingeleitet.

Werden die Aufsichts- und Kontrollämter nun wirklich aktiv – oder bleibt doch alles beim Alten?



Lehrvertrag

* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

- Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis
- Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest
- Verkürzte berufliche Grundbildung
- andere

Lehrvertragsnummer* **2015-01224**
Lehrbetriebsnummer(n)* / /

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen

1. Lehrbetrieb

| | |
|-------------------|----------|
| Firma | Tel.-Nr. |
| Strasse | E-Mail |
| PLZ/Ort SZ | |

2. Lernende Person

| | | |
|--|---|-----------------|
| Name | Vorname | Geb.-Datum |
| Strasse | Muttersprache: <input checked="" type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> f <input type="checkbox"/> i <input type="checkbox"/> räi. | |
| PLZ/Ort | <input type="checkbox"/> andere | |
| Geschlecht: <input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> f | | |
| Tel.-Nr. | E-Mail | AHV-Nr. |
| Heimatort Freienbach | Kanton SZ | Staat CH |
| Ausländerausweis: <input type="checkbox"/> Niederlassung C <input type="checkbox"/> anderer Status* | | |
| <small>* Zwingend angeben (Setzt ein entsprechendes Gesuch bei der Fremdenpolizei bzw. beim Amt für Migration durch den Lehrbetrieb voraus.)</small> | | |

3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Vormundschaftsbehörde)

| | |
|---------|--|
| Name | Vorname |
| Strasse | Geschlecht: <input checked="" type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> f |
| PLZ/Ort | Tel.-Nr. |
| Name | Vorname |
| Strasse | Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input checked="" type="checkbox"/> f |
| PLZ/Ort | Tel.-Nr. |

4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit

| | |
|---|---|
| Berufsbezeichnung/Profil | Detailhandelsfachmann <i>EFZ</i> ...das entspricht einer 3-Jahres-Lehre! |
| Fachrichtung/Branche | Bewirtschaftung Nahrungs- und Genussmittel |
| Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): vom 01.07.2015 bis und mit 30.06.2018 | Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate): 3 Monate |

5. Angaben zum Lehrbetrieb

| | |
|--|---|
| Verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner im Lehrberuf (evtl. weitere verantwortliche Personen siehe Ziffer 12) | |
| Name | Vorname |
| Beruf Stellvertreterin Filialeiter | Geb.-Datum 1993 |
| <small>Anzahl Fachleute im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.</small> | <small>Total Stellenprozente aller Fachleute im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.</small> |

Ausbildungsort (wenn mit Adresse des Lehrbetriebs nicht identisch)

| |
|--|
| SZ |
| Die Ausbildung findet in einem Lehrbetriebsverbund statt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

6. Schulische Bildung und überbetriebliche Kurse (ÜK)

| | | | | |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Zu besuchende Berufsfachschule (Änderungen durch die kantonale Behörde vorbehalten) | Berufsfachschule Lachen | | | |
| Die lernende Person besucht den Berufsmaturitätsunterricht , falls sie die Aufnahmebedingungen erfüllt (ohne Lohn- bzw. Zeitabzug). <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | | |
| Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen: | Reisespesen | Verpflegung | Unterkunft | Schulmaterial |
| Lehrbetrieb | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Lernende Person/gesetzliche Vertretung | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Besondere Regelung | | | | |

Die Kosten aus dem Besuch der **überbetrieblichen Kurse (ÜK)** trägt der Lehrbetrieb.

| | |
|-------------|---------|
| Name | Vorname |
| Lehrbetrieb | |

7. Entschädigung

Bruttolohn

| | | | |
|--------------------------------|--|---------------------------------|--|
| 1. Bildungsjahr Fr. 700.00 pro | <input checked="" type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Stunde | 3. Bildungsjahr Fr. 1000.00 pro | <input checked="" type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Stunde |
| 2. Bildungsjahr Fr. 900.00 pro | <input checked="" type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Stunde | 4. Bildungsjahr Fr. | pro <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Stunde |

Zulagen

13. Monatslohn: ja nein (Abzüge vom Bruttolohn ausser den gesetzlichen Sozialabzügen siehe Ziffern 11 und 12)

2.5

8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit

Stunden pro Woche: 44.00 Arbeitstage pro Woche: 5.00

Ein Schultag bzw. -halbtage ist einem Arbeitstag bzw. -halbtage gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchstarbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen.

Besondere Regelung

2.4

9. Ferien

Ferienanspruch in Wochen pro Bildungsjahr

| | | | |
|------|------|------|----|
| 1. 5 | 2. 5 | 3. 5 | 4. |
|------|------|------|----|

2.6

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw.

offizielle Bekleidung

Die Beschaffungskosten übernimmt Lehrbetrieb Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Die Reinigung der Berufskleider übernimmt Lehrbetrieb Lernende Person/gesetzliche Vertretung

2.8

11. Versicherungen

Unfallversicherung

Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert. Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der Lehrbetrieb.

Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt 0 % Lehrbetrieb 100 % Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Krankentaggeldversicherung vereinbart ja nein

Wenn ja: Die Prämien übernimmt 50 % Lehrbetrieb 50 % Lernende Person/gesetzliche Vertretung (Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen.)

2.10

12. Beilagen zum Lehrvertrag und weitere besondere Regelungen

Allgemeine Anstellungsbedingungen (Ausgabe Oktober 2014)

13. Änderungen der Bildungsdauer oder Auflösung des Lehrvertrags

Jede Änderung des Lehrvertrags bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde. Bei der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften.

2.17

14. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in Exemplaren ausgefertigt worden.

Ort Datum

Lehrbetrieb (bei Lehrbetriebsverbund Leitbetrieb)

Lernende Person

2.1

15. Genehmigung

Die kantonale Behörde genehmigt diesen Lehrvertrag.

Ort, Datum, Stempel

6430 Schwyz, -9. Juli 2015

Amt für Berufsbildung

[Handwritten Signature]

2.16

6431 Schwyz, Postfach 2193

Ihr Zeichen
Direktwahl 041 819 19 32
E-Mail angela.zimmermann@sz.ch
Datum 2. März 2017

Coaching Berufsbildung

Sehr geehrter Herr und Frau

Aufgrund der Lehrvertragsauflösung wurde Ihr Sohn dem Coaching Berufsbildung zugewiesen. Das wöchentliche „Montags-Coaching“ ist eine kostenlose Dienstleistung vom Amt für Berufsbildung, klärt mit den Jugendlichen das weitere Vorgehen und unterstützt sie bei der Standortbestimmung und Neuorientierung.

Ihr Sohn erwarten wir erstmals am **Montag, 13. März 2017, 16.00 – 17.00 Uhr** im Amt für Berufsbildung, Kollegiumstrasse 28, Schwyz im Zimmer 232 (2. Stock). Kollegium Schwyz, Eingang Ost. Weitere Termine nach Vereinbarung.

Bitte unterstützen Sie Ihren Sohn bei der Einhaltung des Coaching-Termins. Beim ersten Coaching werden wir unter anderem die Bewerbungsunterlagen aktualisieren. Im Gespräch mit dem Coach, weiteren Personen der Abteilung Grundbildung und anderen Betroffenen, bekommen die Jugendlichen wertvolle Tipps für die nächsten Schritte zurück in die Berufswelt.

Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung und erwarten Ihren Sohn automatisch am darauf folgenden Montag.

Freundliche Grüsse
Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz

Angela Zimmermann, Coach Berufsbildung